

nicht vorgenommen werden können.

5. Der Kassier wird beauftragt:

a, die Kassenrechnung zu prüfen, den Betrag von 9000 Mk. als Gehalt des jährlichen Vorsitzenden der Central-Commission in das Ordinarium des Kaiserthums einzustellen, in welchem Falle die Central-Commission zum S. 3 der Statuten der Kaiserthums beauftragt werden:

daß die Wahl des Vorsitzenden zur Abfertigung beauftragt werden solle.

b, dem jährlichen Vorsitzenden der Central-Commission den Gehalt eines Kassenbeamten zu gewähren.

Die Herren Herren und von Tittel wolle, nun, daß sie zu S. 5, a mit b, zustimmen, in der Voraussetzung, daß auf die Kaiserl. Königl. Österreichische Regierung gegen diese Bestimmungen nicht eingewandt werde. Die Central-Commission wird in ihrem Besitze die Befugnis zu verleihen, daß diese Statuten-Veränderung auf die Zustimmung der Kaiserl. Königl. Regierung finden werde.

6. Der Vorsitzende wird beauftragt, das Gehalt des Vorsitzenden von 1500 Mk. und die Abfertigungs-Gehälter von ebenfalls 1500 Mk.

(Zurück)